

noch auf irgend eine Weise die Dispens in foro externo erteilt werden kann, muß es geschehen. Kann sich daher der Beichtvater an den Ortspfarrrer um Dispens von den Ehehindernissen wenden, dann muß er es tun. Dabei darf er nicht übersehen, sich auch noch außerdem für die Eheassistenz delegieren zu lassen, was in unserem Falle der Priester anscheinend auch vergessen hat. Kann er sich aber weder an den Ortspfarrrer wenden, noch einen von ihm delegierten Priester erreichen, dann assistiert er der Ehe als „sacerdos assistens“ und hat auch dessen Vollmachten. Ein „sacerdos assistens“ kann aber nach can. 1044 auch in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren. Fungierte daher unser Priester als „sacerdos assistens“, so durfte er nach dem früher Gesagten auch nur in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Unangebrachte Milde.) Bei einem Pfarrer erscheint eine angebliche Witwe, die heiraten will, aber keinen Totenschein ihres Mannes beibringen kann. Sie wird natürlich abgewiesen. Sie erscheint ein zweites Mal und bringt eine Freundin mit, die schwört, daß sie beim Leichenbegängnisse des in Frage stehenden Mannes anwesend gewesen sei. Der Pfarrer läßt sich erweichen und nimmt die Trauung vor. Einige Zeit nachher wird die Frau vom staatlichen Gericht wegen Bigamie verurteilt. — In einem anderen Falle begnügte sich auf vieles Bitten der Pfarrer mit der sogenannten einfachen Todeserklärung des Mannes, welche nach österreichischem Rechte bloß die Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen, nicht die Lösung der Ehe durch den vermuteten Tod ausspricht. Die neue Ehe war eine unglückliche und suchten die Eheleute selbst um die staatliche Ungültigkeitserklärung an, die auch erfolgte. Da kanonisch die formell abgeschlossene Ehe so lange als gültig anzusehen ist, bis das Gegenteil erwiesen ist, dieses Gegenteil (das Leben des Vermissten) aber nicht bewiesen werden konnte, war ein verhängnisvoller Widerspruch zwischen kirchlichem und staatlichem Recht geschaffen. Darum nicht zur Unzeit milde sein!

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Spitalzeugnis statt Totenschein) Eine verheiratete Frau läßt sich staatlich von ihrem Manne quoad thorum et mensam scheiden und wandert nach Nordamerika aus. Dort geht sie, obwohl kirchlich noch gültig verheiratet, eine Zivilehe ein. Nach Jahren stirbt sie in einem Spital, der Tod wird durch ein Zeugnis der Spitalvorsteherung beglaubigt. Durch Briefe kann der Mann die Identität der Verstorbenen mit seiner einstigen Gattin nachweisen. Kann der Witwer auf Grund dieses Zeugnisses eine neue Ehe eingehen? Kirchlich hat der Ordinarius, bezw. das Ehegericht zu entscheiden, ob dem Zeugnis Beweiskraft zukommt. Wenn an der Echtheit nicht gezweifelt werden kann, wird man im allgemeinen sich mit diesem Zeugnisse zufrieden geben können. Staatlicherseits fragte man bei der nordamerikanischen Gesandtschaft in Wien an, ob durch solche Zeugnisse der Tod eines Menschen als erwiesen anzunehmen